OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750527/2/BP/BD

Datum:
Linz, 16. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des B J, x, gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 12. März 2018, GZ: BAS-2/21-1/2, betreffend Ausstellung eines österreichischen Reisepasses

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass dem Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung eines österreichischen Reisepasses stattgegeben wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1.1. Mit Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. März 2018, GZ: BAS-2/21-1/2, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Ausstellung eines österreichischen Reisepasses gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 lit. f und Z 4 Passgesetz abgewiesen sowie einer eventuell gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

I.1.2. Begründend führte die belangte Behörde zunächst ua. wie folgt aus:
„1. Sachverhalt:

Sie wurden mit Urteil 20 Hv 38/16 w des Landesgerichtes Ried im Innkreis (rechtskräftig seit 19.12.2017) für schuldig befunden
a) des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 2. und 3. Fall SMG als Beteiligter nach § 12 2. Alternative StGB
b) der Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. Fall SMG
c) des Vergehens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs. 1 3. Fall SMG,
d) der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1 1. Und 2. Fall SMG;
und hierfür zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 15 (fünfzehn) Monaten verurteilt. Diesem Urteil liegt folgender Sachverhalt (Fehlverhalten) zugrunde:
Sie und M G sind schuldig und haben in S, P und an anderen Orten
A) vorschriftswidrig einen anderen zur Ein- und Ausfuhr von Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) mehrfach übersteigenden Menge bestimmt, und zwar:

I) M G, indem er etwa Mitte September 2016 Sie beauftragte, etwa 1.500 Gramm Amphetamin mit einer Reinsubstanz von 8,0 +/- 0,36 % bei einem Unbekannten via Internet (sogenanntes Darknet) zur Einfuhr nach Österreich zu bestellen;
II) Sie, indem Sie am 27.09.2016 etwa 1.500 Gramm Amphetamin mit einer Reinsubstanz von 8,0 +/- 0,36 % und etwa 50 Stück Ecstasy-Tabletten (Wirkstoff: MDMA) mit einer Reinsubstanz von 34,4 % +/-1,6 % bei einem Unbekannten via Internet (sogenanntes Darknet) bestellten, wobei der Unbekannte diese Suchtgiftmenge in der Folge von den Niederlanden per Post nach Österreich übersendet hat;
B) vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) mehrfach übersteigenden Menge anderen überlassen, und zwar:

I) M G, indem er

1) in der Zeit von etwa Herbst 2015 bis etwa Anfang Oktober 2016 zumindest etwa 208 Gramm Cannabisprodukte und etwa 20 bis 30 Gramm Amphetamin an die gesondert Verfolgten T W, R H, S K, C K und weitere unbekannte Abnehmer verkaufte;
2) am 22.09.2016 etwa 1 Gramm Amphetamin als Probe an einen verdeckten Ermittler übergab;

II) Sie und M G im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter, indem Sie am 4.10.2016 etwa 1.375 Gramm Amphetamin mit einer Rein-substanz von 8,0 +/- 0,36 % zu einem Grammpreis von € 5,- an einen verdeckten Ermittler verkauften, sowie diesem zwei Stück Ecstasy-Tabletten (Wirkstoff: MDMA) mit einer Reinsubstanz von 34,4 % +/- 1,6 % als Probe übergaben;
C) Sie und M G am 04.10.2016 im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) über-steigenden Menge, nämlich etwa 130 Gramm Amphetamin mit einer Reinsubstanz von 8,0 +/- 0,36 % und 48 Stück Ecstasy-Tabletten (Wirkstoff: MDMA) mit einer Rein-substanz von 34,4 % +/-1,6 % mit dem Vorsatz von S nach P befördert, dass es in Verkehr gesetzt werde;
D) vorschriftswidrig Suchtgift in wiederholten Angriffen erworben und besessen, und zwar:

I) M G Cannabiskraut und Amphetamin in der Zeit von etwa Anfang 2015 bis zum 4.10.2016;
II) Sie Amphetamin in der Zeit von etwa Herbst 2015 bis zum 4.10.2016;

Mit Schreiben vom 30.01.2018 wurden Sie vom Ergebnis der Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, wahlweise eine schriftliche Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens bzw. zu einer mündlichen Erörterung vorzusprechen.

Sie haben vom Recht der schriftlichen Stellungnahme Gebrauch gemacht und gaben im Wesentlichen an:

„Passausstellung:
- Bei einem Telefonat mit dem LG Ried wurde gesagt es sei kein Problem den Reise-pass wegen den Verurteilungen zu bekommen.
- Gerne möchte Ich mir einen Arbeitsplatz als Montagearbeiter (Ausland) zu bekommen.
- Ich habe keine Straftat im Ausland begangen.
- Weiters wohne Ich sehr Grenznahe (DE) und möchte mit meinen Freunden einkaufen bzw. fortgehen."!

(...)

I.1.3. Rechtliche Erwägung der Behörde:

Das durch rechtskräftige Verurteilung festgestellte in Verkehr setzen und die Ein- und Ausfuhr von Suchtgift via Internet (sogenanntes Darknet) in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) mehrfach übersteigenden Menge stellen sowohl Tatsachen im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 3 lit. f, als auch solche im Sinn des § 14 Abs. 1 Z 4 Passgesetz 1992 i.d.g.F. dar.

(...)

Sie haben eine die Grenzmenge mehrfach übersteigende Menge an Suchtgift in Verkehr gesetzt und haben dadurch dazu beigetragen, Drogen in großem Ausmaß in Österreich in Umlauf zu bringen. Insbesondere haben Sie via Internet bei einem Unbekannten

Suchtgiftmengen bestellt und hat dieser in der Folge von den Niederlanden per Post nach Österreich an Sie übersendet. Ihr Verhalten stellt eine tatsächliche gegenwärtige und erhebliche Gefahr dar, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

Im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit der Suchtgiftkriminalität, insbesondere des Suchgifthandels, sowie unter besonderen Berücksichtigung der von Ihnen begangenen schwerwiegenden Straftaten, insbesondere das Zusammentreffen verschiedener Verbrechen und Vergehen, zwei einschlägige Vorstrafen, vielfache Grenzmenge erscheint eine Passentziehung als vorbeugende Maßnahme dringend geboten, weil das maßgebliche öffentliche Interesse in Ihrem Fall unverhältnismäßig schwerer wiegt, als Ihre privaten Interessen. Sie wurden bereits als junger Erwachsener am 23.11.2012, 20 Hv57/2012h vom
Landesgericht Ried rechtskräftig wegen § 28 SMG verurteilt und hielt diese Verurteilung Sie nicht davon ab weitere Straftaten zu verüben.

Ihr Vorbringen in der Stellungnahme, dass Sie einen „Arbeitsplatz als Montagearbeiter" im Ausland bekommen wollen, wurde nicht nachgewiesen, insbesondere wurde weder ein Arbeitsvertrag, Nachweis eines „Vorstellungsgespräches" oder sonstige Bestätigung vorgelegt.

Am 18. Jänner 2018 haben Sie tel. mitgeteilt, dass Sie sich im Krankenhaus B, Abteilung „Klinik für psychische Gesundheit" zur stationären Therapie befinden, dass Sie nach einen Zusammenbruch eine längere Therapie machen und deshalb nach D fahren sollen. Mit Schreiben vom 19.01.2018 hat uns das Krankenhaus S (B) mitgeteilt, dass „.... keine gesundheitlichen bzw. psychische Gründe vorliegen, die einen therapeutischen Auslandsaufenthalt notwendig machen und eine ärztliche Behandlung im Ausland nicht vorgesehen ist"! Eine Abschlussbestätigung über eine ambulante/stationäre Therapiebehandlung wurde ebenfalls nicht vorgelegt!

Eine positive Zukunftsprognose für Ihr zukünftiges Verhalten war nicht möglich, da keine Nachweise, Gutachten und Bestätigungen vorgelegt wurden und die Haftentlassung erst am 23.10.2017 erfolgt ist.

(...)
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen erhob der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde, in der ua. begründend wie folgt ausgeführt wird:
„Ich wurde mit Beschluss des Landesgerichtes Ried im Innkreis zu 25 BE 95/17 am 23. Oktober 2017 bedingt aus der Haft entlassen, es wurde die Bewährungshilfe angeordnet und mir eine Weisung für eine ambulante Suchtberatung erteilt.
Es wurde somit eine positive Prognose hinsichtlich meiner Legalbewährung angenommen. Ich bin seit meiner bedingten Entlassung auch nicht mehr rechtskräftig verurteilt worden. Die Termine bei meinem Bewährungshelfer halte ich verlässlich ein, auch meine Weisung erfülle ich zuverlässig. Ich lege dafür entsprechende Bestätigungen von der Drogenberatungsstelle bei.

Ich wohne bei meinen Eltern in D, A 10 befinde mich also in stabilen sozialen Verhältnissen. Derzeit bin ich beim AMS arbeitslos gemeldet, ich bemühe mich aber um eine Arbeitsstelle im Ausland und lege auch hier eine entsprechendes Mail zum Beleg bei.
Ich bin auf dem besten Weg, mein Leben nach der Haftstrafe in geordnete Bahnen zu lenken und benötige den Reisepass für mein persönliches bzw. berufliches Fortkommen.
Die Passbehörde muss in jedem Einzelfall zum Zeitpunkt ihrer eigenen Entscheidung prüfen, ob vom Betroffenen eine gegenwärtige und erhebliche Gefahr ausgeht, die eine entsprechende Annahme begründet. Es reicht nicht aus, wenn die Behörde eine Passversagung mit allgemeinen, vom Einzelfall losgelösten Begründungen (z.B.: deliktspezifische hohe Rückfallgefahr) oder mit generalpräventiven Überlegungen begründet. Darüber hinaus muss die Passbehörde bei ihrer

Entscheidung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Diese Grundvoraussetzungen hat der VwGH unter Anderem in seiner Entscheidung 2009/18/0168 festgestellt.
Die Passbehörde hat in ihrem Bescheid das Vorliegen einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr nicht darlegen können, auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sehe ich verletzt, zumal ich als EU-Bürger das Recht auf Freizügigkeit besitze und die Notwendigkeit eines Reisepasses auch entsprechend belege.
Ich beantrage daher die ersatzlose Aufhebung des Bescheides des Magistrates Linz durch das Verwaltungsgericht."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 5. April 2018 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt auch vom Bf im Verfahren völlig unbestritten geblieben ist, die Akten erkennen ließen, dass eine weitere Erörterung für die Sachverhaltsfeststellung ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.5. Bei seiner Entscheidung geht das LVwG Oberösterreich von dem unter Punkt I.1.2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Der relevante Sachverhalt, wie er von der belangten Behörde festgestellt wurde, ist unstrittig, weshalb eine detaillierte Beweiswürdigung unterbleiben kann.

III.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Passgesetz 1992 idF BGBl. I Nr. 52/2015

§ 14
(1) Die Ausstellung, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Reisepasses sind zu versagen, wenn
[.....]
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Passwerber den Reisepass benützen will, um
[.....]
f) entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen, oder
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch den Aufenthalt des Passwerbers im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde.
5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, der Passwerber könnte als Mitglied einer kriminellen Organisation oder kriminellen oder terroristischen Vereinigung im Sinne der §§ 278 bis 278b StGB durch den Aufenthalt im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährden.
[.....]

(3) Liegen den in Abs. 1 Z 3 lit. b bis f und Z 4 und 5 angeführten Tatsachen gerichtlich strafbare Handlungen zugrunde, ist bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Tat jedenfalls von einem Versagungsgrund auszugehen, wobei Haftzeiten und Zeiten einer Unterbringung nach den §§ 21 bis 23 StGB außer Betracht zu bleiben haben.

§ 22
(2) Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

Nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38/EG stellen die Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen gemäß ihren Rechtsvorschriften einen Personalausweis oder einen Reisepass aus, der ihre Staatsangehörigkeit angibt und verlängern diese Dokumente.

Artikel 4 Abs. 4 dieser Richtlinie sieht vor, dass der Reisepass zumindest für alle Mitgliedstaaten und die unmittelbar zwischen den Mitgliedstaaten liegenden Durchreiseländer gelten muss. Sehen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates keinen Personalausweis vor, so ist der Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens fünf Jahren auszustellen oder zu verlängern.

III.2.1. Nach nunmehr ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B.: Erkenntnis vom 12. Dezember 2012, 2011/18/0244) hat § 14 Abs. 3 PassG 1992 infolge der dem Unionsrecht beizumessenden Vorrangwirkung unangewendet zu bleiben. Dabei hat sich der Verwaltungsgerichtshof sowohl auf die Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urteil EuGH 17. November 2011, C-340/10, Rs Gaydarov) als auch auf sein Erkenntnis vom 6. September 2012, 2009/18/0168, bezogen. Demnach stellt sich die Vorschrift des § 14 Abs. 3 PassG 1992, mit der eine gesetzliche Vermutung des Bestehens einer maßgeblichen Gefahr für eine im Vorhinein festgelegte Zeit angeordnet wird, ohne, dass eine Bedachtnahme auf die Umstände des Einzelfalles möglich ist, mit den unionsrechtlichen Vorgaben der RL 2004/38/EG, denen zufolge nicht schon für sich genommen der Umstand der strafrechtlichen Verurteilung die Einschränkung des aus dem Unionsrecht herrührenden Rechts auf Freizügigkeit zur Folge haben darf (Art. 27 Abs. 2), als nicht vereinbar dar.

Bei der Prüfung des in Rede stehenden Falles hat daher § 14 Abs. 3 PassG außer Betracht zu bleiben.

III.2.2. Zutreffend hat die belangte Behörde auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Bezug genommen, wonach die Begehung eines nach § 28 SMG zu ahndenden Suchtmitteldeliktes die Versagung eines Reisepasses rechtfertigen kann.

Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch in zahlreichen Erkenntnissen (19. Juni 2012, 2009/18/0094, 6. September 2012, 2009/18/0168 und 2009/18/0159) ausgeführt, dass gemäß der Richtlinie 2004/38/EG und dem dazu ergangenen Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (kurz: EuGH) vom 17. November 2011, C-430/10, Rs Gaydarov, die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit eines Unionsbürgers oder seiner Familienangehörigen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit einschränken dürfen.

Der EuGH führt in Randnummer 40 des genannten Urteils weiter aus, aus Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes lasse sich entnehmen, dass eine das Recht auf Freizügigkeit beschränkende Maßnahme nur gerechtfertigt sein könne, wenn sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahre.

III.2.3. Unzweifelhaft bezweckt die angefochtene Entscheidung es dem Beschwerdeführer unmöglich zu machen, sich ins Ausland, also auch in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zu begeben und sich dort aufzuhalten. Somit hat diese Entscheidung aber auch zum Inhalt, das dem Bf, einem österreichischen Staatsbürger, der sohin auch als Unionsbürger anzusehen ist, das unionsrechtlich zustehende Recht auf Freizügigkeit, soweit es das Recht umfasst, sich in einen anderen Mitgliedstaat als seinen Herkunftsmitgliedstaat zu begeben, als auch das Recht, den Herkunftsmitgliedstaat zu verlassen, einzuschränken. Dies hat aber zur Folge, dass die diesbezüglich maßgeblichen Vorschriften der RL 2004/38/EG zu beachten sind (vgl. Randnr. 25 bis 27 des bereits genannten Urteils des EuGH C-430/10).

Der EuGH hat allerdings darauf hingewiesen, dass das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit nicht uneingeschränkt besteht, sondern den im Vertrag und in den Bestimmungen zu seiner Durchführung vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen unterworfen werden darf. Nach Art. 27 Abs. 1 RL 2004/38/EG ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit der Unionsbürger oder ihrer Familienangehörigen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränken dürfen (vgl. Randnr. 29 und 30 Urteil C-430/10). Der EuGH stellt aber auch klar, dass der Begriff der öffentlichen Ordnung jedenfalls voraussetzt, dass außer der sozialen Störung, die jeder Gesetzesverstoß darstellt, eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr vorliegen muss, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (Randnr. 33 Urteil C-430/10). Die Ausnahmen vom freien Personenverkehr, auf die sich ein Mitgliedstaat berufen kann, implizieren in diesem Rahmen, wie Art. 27 Abs. 2 RL 2004/38/EG zu entnehmen ist, insbesondere, dass Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nur gerechtfertigt sind, wenn für sie ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend ist, während vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen nicht zulässig sind. Strafrechtliche Verurteilungen allein können eine die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit beschränkende Maßnahme nicht ohne weiteres begründen (Randnr. 34 Urteil C-430/10; vgl. zum Ganzen auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Juni 2012, 2009/18/0094).

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 17. November 2011 aber auch klargestellt, dass die beschränkende Maßnahme geeignet sein muss, die Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten und sie nicht über das hinausgehen darf, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. In den Ausführungen in Randnr. 40 dieses Urteils präzisiert der EuGH dies dahingehend, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden muss.

III.2.4. Im vorliegenden Fall bedarf es sohin, um dem Bf die Ausstellung eines Reisedokuments zu versagen, einer das Grundinteresse der Gesellschaft

berührende tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr auf Grund der konkret beim Bf bestehenden Umstände, im Rahmen einer Einzelfallprüfung.

Es ist bei der Prognoseerstellung im Sinn des § 14 Abs. 1 Z 3 lit. f PassG nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht erforderlich, dass bei der Begehung bisheriger Straftaten der der Entziehung unterliegende Reisepass oder Personalausweis bereits verwendet worden ist (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 3. November 2010, Zl. 2007/18/0764).

Bei der Beurteilung, ob es zulässig ist, das unionsrechtlich zustehende Recht auf Freizügigkeit einzuschränken, ist daher zu prüfen, ob vom Bf im Zeitpunkt der Entscheidung eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr im Sinn der Vorgaben der RL 2004/38/EG ausgeht und diese Annahme auch für die Zukunft gerechtfertigt ist.

III.3.1. Dem Beschwerdevorbringen zufolge könne im vorliegenden Fall keine das Grundinteresse der Gesellschaft berührende tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr auf Grund der Begehung von Suchtgiftdelikten im Sinn des § 14 Abs. 1 Z. 3 lit. f PassG durch den Bf angenommen werden. Insbesondere weist er auf seine frühzeitige Entlassung aus der Strafhaft, sein nachträgliches Wohlverhalten und seine Absicht sich erfolgreich resozialisieren zu wollen hin.

III.3.2. Die belangte Behörde nahm in ihrer Begründung zwar Bezug auf die verschiedenen Suchtgiftdelikte des Bf, beschränkte sich im Rahmen der zu erstellenden Zukunftsprognose jedoch auf eher allgemeine Aussagen hinsichtlich des Erfahrungswissens im Zusammenhang mit der bei Suchtgiftdelikten bestehenden großen Wiederholungsgefahr. Der bloße Hinweis darauf, dass Suchtgifthandel regelmäßig grenzüberschreitende Elemente aufweise, kann per se nicht dazu herangezogen werden, um die Annahme zu rechtfertigen, der Bf würde grenzüberschreitenden Drogenhandel odgl. im Schilde führen. Aus der bisherigen Delinquenz des Bf lässt sich kein nachhaltiges grenzüberschreitendes Element unter Verwendung des Reisepasses ableiten. Die Behörde wies zutreffend auf die Gefährlichkeit des - im Darknet getätigten - Drogenhandels hin. Gerade diese Vorgangsweise des Bf lässt aber eher den Schluss zu, dass er bislang schon keine Verwendung des Reisepasses für die kriminellen Aktivitäten ins Auge gefasst hatte, weshalb nun auch keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sich daran künftig etwas ändern würde.

Es fehlt betreffend die Verhältnismäßigkeitsprüfung auch der Aspekt, dass die vom Bf intendierte Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess durch den Entzug der Reisedokumente nicht nur potentiell, sondern auch konkret (wie vom Bf vorgebracht) vereitelt werden könnte.

Feststellungen, die die Annahme rechtfertigten, der Bf wolle den Reisepass dazu benützen, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen, wurden im Verfahren der belangten Behörde nicht konkretisiert und sind auch im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen, zumal unabdingbar ist, dass eine Verknüpfung der Suchtgiftdelikte mit der Verwendung des Reisepasses hiezu erkennbar ist. Dass der Bf in der Vergangenheit Suchtgift in einer großen Menge einführte und damit auch handelte, ist dabei unbenommen. Eine Verknüpfung mit der Verwendung des Reisepasses scheint jedoch nicht gegeben zu sein.

III.3.3. Auf Grund der Art der Tatbegehungen und der dadurch offen gelegten Persönlichkeit liegen keine Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigten, der Bf wolle als Passinhaber seinen Reisepass dazu benutzen, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen.

In vergleichbaren Fällen hat der Verwaltungsgerichtshof eine Entziehung des Reisepasses nach § 14 Abs. 1 Z 3 lit. f PassG nicht als gerechtfertigt angesehen (vgl. etwa den dem Erkenntnis vom 17. Februar 2006, 2005/18/0486, zu Grunde liegenden Fall, in dem der dortige Bf seinen Reisepass bei seinem auf die Erzeugung sowie den Erwerb und den Besitz von Suchtgift gerichteten Fehlverhalten nicht benützt hat, und auch sonst kein Anhaltspunkt dafür vorhanden war, dass die von ihm gesetzten Suchtgiftdelikte in irgendeinem Zusammenhang mit der Verwendung seines Reisepasses hätten stehen können, oder er die Absicht gehabt hätte, den Reisepass zur Begehung von Suchtgiftdelikten zu gebrauchen).

III.4. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde insoweit stattzugeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass dem Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung eines Reisepasses stattgegeben wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree